

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Umweltforum Mannheim
Käfertaler Str. 162
68169 Mannheim

Herr Schneider
Raum 317
Collinistraße 1, 68161 Mannheim
Telefon: (06 21) 293 - 7440
Telefax: (06 21) 293 - 7572
hans-juergen.schneider@mannheim.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Unser Zeichen:
202110003/67.22-HJS

01.04.2021

Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au
Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbestände des § 4 der LSG-Verordnung zur Errichtung des Panoramastegs, Zustimmung nach § 17 BNatSchG für den Bauabschnitt auf Spinelli
Antragsteller
Stadt Mannheim
Käfertaler Straße 248
68167 Mannheim

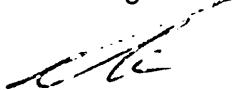
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entscheidung zum o. g. Antrag zur Kenntnis. Sollten sie nochmals Einblick in die Planunterlagen wünschen hat der Antragsteller unter nachfolgendem Link

<https://hitzler.sharefile.eu/share/view/sb9edaf762914df0953db83c76521e8c>

alle aktuellen Planunterlagen und geänderten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schneider
Verw.fachwirt

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:
Abendakademie, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater;
nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte:
Parkplatz Collini-Center (15 Min. kostenfrei)

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
www.mannheim.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

STADTMANNHEIM²

Klima, Natur, Umwelt

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Stadt Mannheim
Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim
Käfertaler Straße 248
68167 Mannheim

Herr Schneider
Raum 317
Collinstraße 1, 68161 Mannheim
Telefon: (06 21) 293 - 7440
Telefax: (06 21) 293 - 7572
hans-juergen.schneider@mannheim.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Unser Zeichen:
202110003/67.22-HJS

01.04.2021

Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbestände des § 4 der LSG-Verordnung zur Errichtung des Panoramastegs

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

aufgrund des Antrags vom 9.12.2020, des Ergänzungsantrags vom 3.2.2021 zur Entwässerung des Stegs und des Ausnahmeantrags zur Beseitigung der Bienenragwurz vom 16.3.2021 ergeht folgende

naturschutzrechtliche Entscheidung:

- I. Die Befreiung zur Errichtung des Panoramastegs im Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au wird für
 - a. die Rodung der beantragten Fläche im Bereich des Hochgestades
 - b. den Eingriff durch die Abgrabung des Hochgestades für den Einbau des Stützfundaments
 - c. für die vorübergehende Einrichtung einer Baunebenfläche und Baustraße
 - d. für die geplante Entwässerungsmulde am Fuß des Hochgestadesunter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.
- II. Die Errichtung der Treppe am Hochgestade, der geplante Betriebsweg für Wartungsarbeiten und die Einleitung des Niederschlagswassers in den geplanten See werden abgelehnt.
- III. Die Ausnahme zur Beseitigung der besonders geschützten Bienenragwurz wird erteilt.
- IV. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 3711,68 € festgesetzt. Der Forderungsbescheid ergeht mit gesonderter Post.

...

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:
Abendakademie, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater;
nächstgelegene öffentliche Parkmöglichkeit - auch für Behinderte:
Parkplatz Collini-Center (15 Min. kostenfrei)

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
www.mannheim.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Nebenbestimmungen:**Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde:**

1. Eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist einzurichten. Name und Anschrift der verantwortlichen Person sind schriftlich mitzuteilen.
2. Vor Beginn der Arbeiten sind diese mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit anzukündigen.
3. Beginn und Ende der Arbeiten sind schriftlich anzuzeigen.
4. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen die notwendigen Rodungsarbeiten im Bereich des Gestades durchgeführt werden, soweit durch ein Fachgutachter nachgewiesen wird, dass zum Rodungszeitpunkt keine Brutvorkommen im betroffenen Bereich vorhanden sind. Eine entsprechende Bestätigung ist schriftlich vorzulegen.
5. Das beantragte Baufeld ist mit einem Bauzaun zu sichern. Außerhalb des Baufelds dürfen keine Bautätigkeiten erfolgen und Baunebenflächen errichtet werden.
6. Die im Umfeld der Baufläche vorhandenen Sträucher, Bäume und Kopfweiden sind entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der „Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu schützen.
7. Die Entwässerung des Stegs ist entsprechend der vorgelegten 5. Ausführungsplanung vom 2.2.21 Plan-Nr. GNO02_1400_ING5_BW_001 auszuführen.
8. Die Beleuchtung des Stegs ist so auszuführen, dass keine Lichtkegel über den Steg hinaus entstehen. Es sind entsprechend insektenfreundliche Leuchtmittel und Farben zu wählen.
9. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Mauereidechsen ins Baufeld einwandern können. Die Vermeidungsmaßnahme V 2 – Aufstellen von Reptilienzäunen – ist umzusetzen.
10. Eidechsen im Eingriffsbereich des Gestades und in den Wiesen der Feudenheimer Au sind vor Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit und vor der Paarungszeit im März/April abzusammeln und bis zum Negativnachweis in geeignete Bereiche außerhalb der Zäune zu verbringen. Die Eingriffsflächen gelten als eidechsenfrei, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Fangtagen im Mindestabstand von drei Tagen bei geeigneter Witterung unter Anwendung der Standardmethoden keine Mauereidechsen mehr nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Dokumentation mit Fangtagebuch (Wetter, Fangtag, Dauer, Anzahl Fänger, Anzahl Tiere (Alter, Geschlecht) zu führen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beginn und Ende sind anzuzeigen.
11. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) – lfd. Nr. 4 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.
12. Für die Kompensationsmaßnahme KO1 ist vorab eine Liste mit dem geplanten gebietsheimischen Pflanz- und Saatgut bis 31.12.2021 vorzulegen. Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist bis zum 31.12.2021 vorzulegen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu unterhalten.

13. Im Rahmen der Nachkartierung im Februar 2021 wurden die im Baufeld liegenden 10 Bienen-Ragwurze nicht mehr nachgewiesen. Die im LBP dargestellte Vorgehensweise durch Samenentnahme und Umsiedlung kann nicht umgesetzt werden. Entsprechend dem Ergänzungsantrag vom 16.3.2021 sind daher nach Beendigung der Baumaßnahmen die im Ausnahmeantrag vom 15.3.2021 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
14. Eine Dokumentation über die Umsiedlung bzw. Wiederansiedlung der Pflanzen über den Zeitraum der Maßnahmen hat jährlich zu erfolgen. Beginn und Ende sind schriftlich anzuzeigen.
15. Der Unteren Naturschutzbehörde ist für die Reetablierung der Bienen-Ragwurz ein Rekultivierungskonzept und anschließendes Pflegekonzept für die rekultivierte Fläche bis zum 30.06.2021 vorzulegen, welches auch die Belange der Wildbienen berücksichtigt. Ziel ist eine dauerhafte Etablierung von mindestens 40 Pflanzen.
16. Ein Monitoring für die rekultivierte Fläche (Bienen-Ragwurz) ist für die nächsten 10 Jahre entsprechend lfd. Nr. 4 (Monitoring- und Risikomanagement) des Ausnahmeantrags durchzuführen. Ein schriftlicher Bericht ist jeweils bis zum 30.11. eines Jahres vorzulegen.
17. Findet nach 5 Jahren nach Beginn der Auspflanzung keine Etablierung von 40 Bienen-Ragwurzen statt, bzw. wenn nach zwei Jahren absehbar ist, dass eine dauerhafte Etablierung von 40 Pflanzen nicht sichergestellt ist, ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Konzeption mit ergänzenden Maßnahmen vorzulegen. Der Zeitraum für das Monitoring verlängert sich entsprechend den Jahren, in denen die Bienen-Ragwurze nicht nachgewiesen wird.
18. Entsprechend KQ1 sind jeweils 15 Flach- und 15 Rundkästen für Fledermäuse zur Erhöhung des Quartierpotentials in der Feudenheimer Au bis spätestens 31.12.21 anzubringen. Eine Karte mit den Standorten ist vorzulegen.
19. In der Feudenheimer Au befinden sich bei der Baustellenzufahrt und dem Fundament Bereiche von hoher Bedeutung für die Wildbienen, welche beeinträchtigt bzw. dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die Wiese im Bereich der Baustellenzufahrt ist derart zu rekultivieren, dass sie den Lebensraumansprüchen der vorkommenden Bienenarten gerecht wird. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierfür ein Rekultivierungs- und daran anschließendes Pflegekonzept für die rekultivierte Fläche bis zum 31.12.2021 vorzulegen, welches auch die Belange der Bienen-Ragwurz berücksichtigt.
20. Das Abschieben des Oberbodens ist in der Art durchzuführen, damit bodengebundene Entwicklungsstadien von Insekten im abgeschobenen Boden erhalten bleiben. Die Lagerung ist so zu vollziehen, dass die Entwicklungsstadien von Insekten nicht beeinträchtigt werden und sich weiterentwickeln können.
21. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das Dauergrünland unter Berücksichtigung der Habitatsansprüche der Wildbienen und Bienen-Ragwurze wieder herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
22. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Bilanzierung des LBPs für alle Änderungen zu überarbeiten und schriftlich vorzulegen.

Nebenbestimmungen der Bodenschutz- und Altlastenbehörde:

1. Der Ausgangszustand des verbleibenden Bodens auf dem Spinelligelände darf maximal ein Belastungsniveau der Einbauklasse Z 1.2 nach VwV-Boden B.-W. vom 14.03.2007 aufweisen.
2. Beim „Panoramasteg“ handelt es sich um die Errichtung eines technischen Bauwerks. Die im Zuge der Geländemodellierung angelieferten Materialien für die Unterbodenschichten sind als Abfall gemäß § 3 Abs. 1 KrWG einzustufen und müssen den Anforderungen der Einbaukonfiguration \leq Z 1.1 gemäß VwV-Boden B.-W. und des Dihlmann-Erlasses entsprechen.
3. Erdumlagerungen innerhalb der Bauantragsgrenzen dürfen zu keiner Verschlechterung des umwelthygienischen Zustands des Geländes führen (Verschlechterungsverbot).
4. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht (**Oberboden**) sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV maßgeblich. Dabei sind die Regelmächtigkeiten bei Rasen von mind. 20 cm und bei Stauden und Gehölze von mind. 40 cm zu beachten. Die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) ist entsprechend anzuwenden. Im Weiteren sind die aus der DIN 18915 zu entnehmenden Mindestmächtigkeit für den speziellen Bodenaufbau umzusetzen. Hinsichtlich der Anforderungen an das Material ist zu unterscheiden zwischen Wiedereinbau des ursprünglich vorhandenen Oberbodenmaterials und dem Einsatz von standortfremdem Bodenmaterial. Die Umlagerung von Oberboden hat mindestens die umwelthygienische Qualität des Ausgangszustands zu erfüllen. Das standortfremde Oberbodenmaterial muss die Anforderungen der Einbauklasse Z 0 der VwV Boden für bodenähnliche Anwendungen erfüllen und zusätzlich die Vorsorgewerte für die organischen und anorganischen Schadstoffe nach der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und einen Volumenanteil von > 1 Prozent Steinen darf nicht überschritten werden. Im Hinblick auf die physikalischen und biologischen Eigenschaften ist vor Einbau grundsätzlich die Eignung durch die bodenkundliche Baubegleitung zu bestätigen. Mögliche Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall bei der Bodenschutzbehörde zu beantragen.
5. Im Bereich der geplanten Baustraße / Baunebenflächen darf ausschließlich RC-Schotter der Einbauklasse \leq Z 1.1 gemäß Dihlmann-Erlass vom 13.04.2004 verwendet werden, der nach Nutzung wieder zu entfernen ist. Unterhalb der Schotterschicht ist ein Geotextilflies zu verlegen, um beim Rückbau das Getrennthalten zwischen Schotter und Bodenaufbau zu gewährleisten.
6. Die entsprechenden Bodenqualitäten, Bereitstellungsflächen und Fahrwege sowie Arbeitsanweisung an die ausführende Firma sind dem Qualitätssicherungsplan Bodenmanagement der RT Consult GmbH vom 01.12.2020 zu entnehmen. Der Qualitätssicherungsplan vom 01.12.2020 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Der Qualitätssicherungsplan ist ab Erteilung der Baugenehmigung im vierwöchigen Rhythmus fortzuschreiben und der Unteren Bodenschutzbehörde (bodenschutzbehoerde@mannheim.de) unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
7. Der Prüfumfang des anzuliefernden Bodenmaterials kann auf max. 1000 m³ erweitert werden und für die Kontrollanalysen ist der Parameterumfang gemäß VwV Boden B.-W. vom 14.03.2007 anzuwenden.
8. Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich der Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, bodenschutzbehoerde@mannheim.de, hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

9. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
 10. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen:
Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind. Für den Ausbau und die Lagerung von Ober- und Unterboden sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten, insbesondere die strikte Trennung und Lagerung von humosem Oberbodenmaterial und nicht humosem Material, keine Lagerung von Fremdmaterialien oder Bauabfälle auf den Bodendepots. Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaus tausch erhalten bleiben.
 11. Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) sowie Anlieferung und Einbau von Fremdmaterialien durch einen **qualifizierten Sachverständigen für Bodenschutz** überwachen und dokumentieren zu lassen. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt (bodenschutzbehoerde@mannheim.de) zur Prüfung vorzulegen.
 12. Für die Baumaßnahme ist eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen einschl. der Rekultivierung von Böden durch einen nachweislich bodenkundlich ausgebildeten Sachverständigen erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung ist entsprechend der technischen Normen DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 sowie den darunter verwiesenen Normen auszuführen. Im Weiteren sind das Merkblatt „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abtragungsflächen, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ aus Hessen, sowie das BVB Merkblatt 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis zu beachten. Das Bodenschutzkonzept inkl. der baubegleitenden bodenkundlichen Maßnahmen und die Bauleiterklärung sind vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt abzustimmen.
 13. Planänderungen bedürfen vorab der Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde.
 14. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind schriftlich der Unteren Bodenschutzbehörde (bodenschutzbehoerde@mannheim.de) anzuzeigen.
- Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in Bezug auf den Landschaftspflegeplan:**
1. Im Bereich des LSG „Feudenheimer Au“ ist auf eine Schotterung der geplanten Bastraße zu verzichten, zum Schutz des Bodens vor Verdichtung sind vollflächig Bodenschutzmatten auszulegen.
 2. Nach Beendigung der Baumaßnahme und Wiederherstellung ist für die verbliebenen Freiflächen der Nachweis zu führen, dass bezüglich der chemischen Beschaffenheit und der bodenphysikalischen Eigenschaften des Bodens (nach DIN 19639) keine negativen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen stattgefunden haben.
 3. Folgende Parameter sind gemäß DIN 19639 nach erfolgter Baumaßnahme zu untersuchen und entsprechend oberhalb des Schadenschwellenwerts nachzuweisen:
Luftkapazität DIN 4220

Gesättigte Wasserleitfähigkeit DIN 19682 – 8 (Feld) DIN 19683 – 9 (Labor)
Effektive Lagerungsdichte DIN 4220 bzw. oder Packungsdichte DIN 19682-10

4. Die Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem bröseligem Bodenmaterial durchgeführt werden. Bei allen Bodenarbeiten ist die Umlagerungseignung der betroffenen Böden zu beachten, wie sie sich aus Ziff. 7.2 Tabelle 4 der DIN 19731 ergeben. Soweit hiernach die Umlagerung als „unzulässig“ eingestuft wird, darf eine Umlagerung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen.
5. Die aus der Umgebung von extern angefahrenen Oberbodenmieten sind vor Ort hinsichtlich den Anforderungen aus der DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 zu beurteilen und hinsichtlich potentiell Schadstoffeintrag als auch dem Vorhandensein von Neophyten zu kontrollieren und zu protokollieren.
6. Der Unteren Bodenschutzbehörde sind entsprechende Qualitätssicherungsnachweise (gemäß Punkt 4) spätestens ein Jahr nach Fertigstellung mit Bildern vorzulegen. Die festgestellten Untersuchungsergebnisse sind entsprechend über die Maßnahmenfläche und entsprechend des Mindestdatensatzes der DIN 19639 abzubilden und in einem Bericht zu dokumentieren und ggf. Vorschläge für eine mögliche Sanierung darzustellen.
7. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Bodenkundliche Kartierung der Bodentypen im Maßstab 1 : 5000 anzufertigen und der unteren Bodenschutzbehörde zu übergeben (shape-Format).
8. Spätestens 3 Jahre nach Fertigstellung, frühestens ein Jahr danach, ist der Zustand der Fläche mittels baubegleitender Dokumentation sowie geeigneter Nachweisverfahren, wie Petrologiereinstichen und Pürckhauereinstichen auf Verdichtungen und Aufbau nach Mindestdatensatz der DIN 19639 zu kartieren.
9. Die Aufnahme der Bodendaten erfolgt nach dem Ansatz der zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen bodenkundlichen Kartieranleitung 5 bzw. 6.
10. Es ist nach Beendigung der Bauarbeiten eine nochmalige Bewertung des Schutzwerts Boden nach LUBW Maßstäben für die Ökokontoverordnung anzufertigen.
11. Die Nutzung der Wiese in der Feudenheimer Au für zukünftig durchzuführende Wartungsarbeiten am Panoramasteg hat unter Einhaltung eines bodenschonenden Vorgehens zu erfolgen.

Begründung:

Mit Antrag vom 9.12.2020 beantragte die Stadt Mannheim – vertreten durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice- die Errichtung eines Panoramastegs als Verbindung von dem ehemaligen amerikanischen Kasernengelände Spinelli ins Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände der Naturschutzbehörde gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg gehört. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden im Rahmen der Entscheidung geprüft.

Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au

Beim Vorhaben handelt es sich unstrittig um einen Eingriff in den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist gemäß § 3 LSG-Verordnung

1. die Sicherung und Erhaltung der letzten noch freien Bestandteile der Feudenheimer Au;
2. Erhaltung und Schaffung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen; Saumbiotopen und Feuchtgebieten sowie das Erhalten von unbearbeiteten und ungespritzten Randstreifen;
3. die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf das Stadtklima zu gewährleisten;
4. den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

Nach § 4 LSG-Verordnung sind im Schutzgebiet folgende Verbote festgeschrieben:

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
6. das Hochgestade verändert oder geschädigt wird.

In § 5 LSG-Verordnung werden Eingriffe unter einem Erlaubnisvorbehalt ausgeführt.

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;

8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von Gewässern;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland;
15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüschen, Feld- oder Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 LSG-Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatliche Behörden durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall werden eindeutig Verbotstatbestände gemäß § 4 Nr. 3, 4 und 6 LSG-Verordnung ausgelöst. Aufgrund der nicht unwesentlichen Veränderung des Schutzgebiets, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen soweit abgewendet werden können, scheidet eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs.3 LSG-Verordnung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-Verordnung) aus.

Gemäß § 8 der LSG-Verordnung in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 54 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) muss daher geprüft werden, ob eine Befreiung zum Vorhaben erteilt werden kann.

Nach § 8 der LSG-Verordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Ob die Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich anhand einer gewichtsvergleichenden und gerichtlich vollen Umfangs kontrollierbaren Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, was nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens anzunehmen ist, kommt eine Befreiung in Frage (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 67 Rdnr. 12).

Schutzzweck der im Jahr 1988 erlassenen Schutzgebietsverordnung war die Sicherung und Erhaltung der letzten noch freien Bestandteile der Feudenheimer Au. Die Intention dieses Schutzzwecks erschließt sich bei der Betrachtung des Gebiets im größeren räumlichen Zusammenhang, aus dem die Insellage innerhalb des Siedlungsbereichs ersichtlich wird.

Durch die Ausweisung des Schutzgebiets wurde insbesondere dem Wunsch, die Querung des Gebiets durch Verlängerung der B 38a zu verhindern, Rechnung getragen. Bei der Ausweisung des Schutzgebiets hatte der Verordnungsgeber nicht die Verhinderung des Baus von Wegeführung und Fußgängerverbindungen im Sinn. Beim beantragten Panoramasteg handelt es sich nach Einschätzung der Naturschutzbehörde um einen atypischen Einzelfall. Es ist nicht davon auszugehen, dass weitere Brücken im Schutzgebiet geplant werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein großes öffentliches Interesse an der Schaffung eines durchgängigen Grünzugs. Die zwei Bereiche Feudenheimer Au und das Gelände der Spinelli Barracks bilden das Kernstück des großräumigen Grünzugs Nordost. Die Straße „Am Aubuckel“, die diese beiden Flächen voneinander trennt, wird mit Hilfe des Panoramastegs überwunden. Auf einer Höhe von 5 Metern erhebt sich der Steg über die Straße und bietet einen einmaligen Blick auf die Feudenheimer Au, das Augewässer und die Stadtsilhouette Mannheims.

Die ursprünglich vorgesehene Verlegung der Straße am Aubuckel war trotz planerischer umfassender Lösungsvorschläge politisch nicht umsetzbar. Die Herausnahme der Straße aus dem städtischen Infrastrukturnetz wurde verkehrsplanerisch geprüft, kann aber aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung nicht vorgenommen werden.

Für Fußgänger kann die starke Zäsur im übergeordneten Freiraumgefüge des Grünzug Nordost, welche durch die Straße erzeugt wird, mit Hilfe des Stegs auf direktem und barrierefreien Weg überwunden werden.

Durch den Rückbau der militärischen Bauten auf den Spinelli Barracks ergibt sich von dem Steg ein unverstellter Blick bis zum Odenwald und in südlicher Richtung über die Au bis zum Sportpark. Dieses eindrucksvolle Panorama über die Erholungs- bzw. Biotopflächen der Feudenheimer Au mit Gewässer und naturnahen Uferbereichen, sowie den neu geschaffenen Freiräumen auf Spinelli, eröffnet dem Betrachter somit die Möglichkeit, einen der größten innerstädtischen Grünzüge wahrnehmen zu können. Der Panoramasteg wird deshalb zum zentralen Element der Wahrnehmbarkeit des 220 Hektar großen Grünzuges Nordost.

Gleichzeitig ermöglicht die erhöhte Position die visuelle Erfahrbarkeit der landschaftsgeologischen Besonderheiten in diesem Bereich.

Am Übergangsbereich zwischen den fruchtbaren Böden der Feudenheimer Au und den sandigen Böden auf Spinelli bietet der Panoramasteg eine einzigartige Perspektive auf das Hochgestade. Dieses zeugt noch heute in Teilen von dem historischen Verlauf des Neckars.

Diese Nahtstelle in das Bewusstsein der Mannheimer Bevölkerung zu bringen, ist ein grundlegender planerischer Gedanke bei der Herstellung des Panoramastegs. Darüber hinaus findet nicht nur dieses einzigartige Aufeinandertreffen dieser über den Grünzug verbundenen und unterschiedlichen Landschaftsräume Berücksichtigung. Der Panoramasteg überspannt die mit rund 20.000 KFZ pro 24 Stunden stark befahrene Straße am Aubuckel und ermöglicht in größtmöglicher Distanz zur Straße den Blick über den weiten Grünzug. Dadurch wird das Schutzziel gemäß § 3 Nr. 4 LSG-VO Erhalt des Erholungswerts für die Allgemeinheit gefördert.

Aufgrund der Randlage im Schutzgebiet wird der beantragte Eingriff ins Schutzgebiet und der Interessen der Verbände am Erhalt der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung geringer eingestuft als das öffentliche Interesse an einem durchgehenden Grünzug und der damit verbundenen Erholungswirkung der Bevölkerung.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen haben das Umweltforum Mannheim als Zusammenschluss der örtlichen Umweltverbände, der NABU und der BUND folgende Bedenken (*kursiv*) geäußert. Die Bedenken werden stichwortartig aufgeführt und durch den Antragsteller erwidert:

Gesamtschau (Umweltforum, NABU)

Es handelt sich nicht um einen singulären Eingriff ins LSG – eine Gesamtschau aller geplanten Maßnahmen ist erforderlich.

Hinsichtlich des beantragten Vorhabens handelt es sich um einen singulären Eingriff. Bei den weiteren genannten Vorhaben handelt es sich um eigenständige Rechtsverfahren mit verschiedenen Genehmigungsprozessen, welche zeitlich versetzt beantragt und eine unterschiedlich Rechtsgrundlage haben. In den eigenständigen Umweltunterlagen der verschiedenen in der Feudenheimer Au beantragten Vorhaben werden die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt, sodass die, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, formulierten Ziele erreicht werden können: Es werden somit bereits in den eigenständigen Umweltunterlagen auch bereichsübergreifende Aspekte berücksichtigt.

Nach Ende aller Baumaßnahmen in der Feudenheimer Au wird zusätzlich ein Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Feudenheimer Au erstellt, welcher die in den eigenständigen Vorhaben genannten Einzelmaßnahmen gesamtheitlich zusammenfasst und darstellt.

Landschaftsbild (Umweltforum/BUND)

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Größe des geplanten Panoramastegs erheblich.

Im Rahmen des Befreiungsantrags muss hier eine Abwägung des Eingriffs stattfinden. Durch die Form und Ausgestaltung wird sich der Steg in die Landschaft einbinden.

Fehlendes öffentliches Interesse (Umweltforum, BUND)

Nach Ansicht des Antragstellers wird der Panoramasteg langfristig, also auch nach Durchführung der Bundesgartenschau 2023, genutzt werden. Der Panoramasteg dient der Steigerung der Aufenthaltsqualität und Erlebbarkeit des Naherholungsgebietes.

Das überwiegend öffentliche Interesse begründet sich durch die Lage des Panoramastegs als Verbindungselement der Feudenheimer Au und des Spinelligeländes innerhalb des zu entwickelnden Grünzugs Nordost.

UVP notwendig (Umweltforum)

Das Gutachten von BCE ist unvollständig, es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Hinzuziehung aller geplanten Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Antragstellung wurde geprüft, inwieweit eine UVP-Pflicht für das vorgesehene Bauvorhaben vorliegt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht. Für die verfahrensübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung findet sich keine Rechtsgrundlage.

Auswirkungen auf Schutzgüter (Umweltforum, NABU; BUND)

Schutzgut Wasser:

Gutachten stellt fest, dass kein Oberflächengewässer betroffen sei.

Die Darstellung im LBP bezieht sich auf den aktuell vorhandenen Bestand. Die Anlage des Augewässers befindet sich aktuell im Plangenehmigungsverfahren. Im LBP wird dies ergänzt und darauf hingewiesen, dass zukünftig ein Oberflächengewässer in der Feudenheimer Au geplant ist.

Die Entwässerung des Stegs ins das geplante Gewässer wird abgelehnt.

Es erfolgte eine Plananpassung. Die Entwässerung erfolgt entgegen den ursprünglichen Planungen nun über eine Entwässerungsmulde am Fuße des Hochgestades.

Gefahr durch Verschmutzung des Gewässers durch Müllwurf

Um widerrechtlichen Nutzungen des Panoramastegs vorzubeugen, werden Warn- und Hinweisschilder („Achtung Lebensgefahr“) aufgestellt. Zudem erfolgt die Installation von Mülleimern.

Widerrechtliche Nutzung als Sprungturm ins Gewässer

Die Tiefe des Augewässers unterhalb des Panoramastegs beträgt ca. 3,30 m. Für den Fall, dass der Steg trotz Warnschildern widerrechtlich als „Sprungturm“ genutzt wird, sollen somit lebensgefährliche Verletzungen vermieden werden.

Schutzgut Klima:

Die Auswirkungen auf das Klima sind nicht ausreichend dargestellt. Diese sind mit anderen geplanten Vorhaben in Verbindung zu prüfen.

Im „Klimagutachten zum aktuellen Planungsentwurf Grünzug Nordost / Spinelli- Barracks + Bundesgartenschau 2023 in Mannheim“ (Ökoplana 2017) wird Bezug genommen auf die Anschüttung (Gedeckter Gang) mit einer barrierefreien Rampe.

Hier heißt es: „Auf die Anschüttung/Rampe im Bereich des Straßenzugs Am Aubuckel tritt im Kaltluftströmungsgeschehen nicht gravierend hervor. Die aus östlichen Richtungssektoren zuströmende Kaltluft gleitet über die Anschüttung hinweg, wodurch sich im Lee geringfügige Beschleunigungen ergeben. [...] Die Rampe Am Aubuckel bewirkt keine auffallenden Strömungsmodifikationen. Hier überwiegen bereits im Planungsn Nullfall die Windabschwächungen durch den straßenbegleitenden Gehölzbestand. In der Feudenheimer Au bleiben die günstigen Belüftungseffekte erhalten.“

Schutzgut Boden:

Wartungsweg wird als Verschlechterung des Bodenzustandes gesehen

Hinsichtlich des Schutzguts Boden erfolgt eine Betrachtung der Eingriffe sowie Maßnahmen zur Vermeidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Nach Ende der Bauarbeiten erfolgt eine Tiefenlockerung der betroffenen Böden, wodurch für die Bodenfunktionen positive Effekte erzielt werden, u.a. hinsichtlich der Steigerung des Filter- und Puffervermögens. Zudem wird eine Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt.

Die betroffenen Flächen verlieren entgegen der Darstellung nicht dauerhaft ihre Bodenfunktion. Auch im Rahmen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, erfolgt ein regelmäßiges Befahren ohne einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und Habitatverlust.

Im Bereich der Baustraße gilt Folgendes:

Es erfolgt eine Plananpassung. Anstelle einer geschotterten Baustraße werden Bodenschutzmatte / Baggermatratzen während den Bauphasen ausgelegt.

Ein dauerhaftes Fundament im Ausee führt zu weiteren Bodenverdichtungen.

Hier erfolgte mittlerweile eine Planungsanpassung. Das (optionale) Hilfsfundament für die Errichtung des Panoramastegs verbleibt jetzt nicht weiter als Teil der Abdichtung im Tiefwasserbereich des Sees, sondern wird bei Bedarf bauzeitlich hergestellt und nach Beendigung der Maßnahmen rückgebaut.

Auswirkungen auf den Boden sind im Gesamtkontext zu sehen.

Die genannten Vorhaben sind nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags.

Nach Ende aller Baumaßnahmen in der Feudenheimer Au wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Feudenheimer Au erstellt, welcher die in den eigenständigen Vorhaben genannten Einzelmaßnahmen gesamtheitlich zusammenfasst und darstellt.

Versiegelungen haben Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung

Die genannte Grundwasserneubildungsrate ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan zitiert, dem Umweltbericht zur Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim („Begründung mit Umweltbericht“, Fassung zum Feststellungsbeschluss am 02.03.2020) entnommen und bezieht sich auf den Bereich der Spinelli Barracks.

Infolge der Plananpassung in Bezug auf die Entwässerung des Panoramastegs werden positive Effekte für die Feudenheimer Au erzielt. Die Entwässerung erfolgt entgegen der ursprünglichen Planung nun über eine Entwässerungsmulde in das Hochgestade und somit direkt innerhalb des LSG Feudenheimer Au.

Schutzwert Landschaft:

Die Landschaft wird durch weitere Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der jeweiligen Einzelverfahren werden die Eingriffe entsprechend der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes geprüft und soweit diese nicht vermeidbar sind entsprechend minimiert und soweit notwendig ausgeglichen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild und das Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (u.a. KO1 Anpflanzung im Bereich des Hochgestades) verbleiben keine Eingriffe in das Schutzwert Landschaft. Es erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Minimierung des Eingriffs (Umweltforum/BUND)

Mit der geplanten Unterführung des Radschnellwegs in nur wenigen hundert Meter Entfernung steht ein weiterer Zugang zum Schutzgebiet. Die Treppe wird daher abgelehnt.

Der Forderung der Umweltverbände wird entsprochen. Von Seiten des Antragstellers wird der Bau der Treppe nicht mehr weiter verfolgt.

Der geplante geschotterte Baustelleneinrichtungsweg wird abgelehnt.

Es erfolgt eine Plananpassung. Anstelle einer geschotterten Baustraße werden Bodenschutzmatten /Baggermatratzen während den Bauphasen ausgelegt.

Die Beleuchtung des Stegs wird abgelehnt. (BUND)

Die Beleuchtung des Panoramastegs erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Die Beleuchtung ist auf den Gehweg gerichtet, sodass ein Abstrahlen über der Horizontalen und eine unnötige Lichtausbreitung vermieden werden.

Der Umfang des Eingriffs ist nicht angemessen. Anlagenbedingt sollen 0,9 % und baubedingt 4,1 % des Schutzgebiets beeinträchtigt werden (BUND)

Die Werte der anlage- und baubedingten Inanspruchnahme müssen korrigiert werden. Das Landschaftsschutzgebiet hat gemäß der LSG-VO eine Größe von ungefähr 440.000 m². Die temporäre Inanspruchnahme von 1.800 m² findet daher auf 0,4 % der Fläche des Landschaftsschutzgebietes statt. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme beträgt parallel dazu ca. 0,09 % der Fläche und nicht 0,9 %. Somit handelt es sich nur um eine punktuelle Inanspruchnahme der Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche .

Eingriff ins Hochgestade (BUND)

Die Erdrampe auf Spinelli widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans (ERP). Leitziel des ERP ist eine nachhaltige, d.h. ökologisch tragfähige, sozial gerechte und ökonomisch effiziente Entwicklung der Region. Der ERP von 2014 setzt regionale Grünzüge und Grünzäsuren zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen fest.

Im Band Plansätze und Begründung werden die Grünzäsuren definiert und unter 2.1.3. festgestellt: In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB unzulässig.

Innerhalb des ERP 2014 ist das Gelände der Spinelli Barracks nicht als Grünzäsur sondern Entwicklungsfläche militärische Konversion gekennzeichnet.

Der Panoramasteg ist ein Brückenbauwerk, das zur besseren Erlebbarkeit der Feudenheimer Au beiträgt.

Eine Besiedlung oder Belastung ist nicht vorhanden und nicht vergleichbar mit den beschriebenen Bauvorhaben aus dem ERP.

So heißt es im ERP unter 2.1.3:

„Insbesondere sind in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie großvolumige bauliche Freizeiteinrichtungen unzulässig.“

Des Weiteren heißt es:

„Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen sind im Einzelfall auf Ihre Grünzugsverträglichkeit zu prüfen. Notwendige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, müssen eine untergeordnete Funktion haben und hinsichtlich Größe, Lage und Kubatur Beeinträchtigungen des Grünzuges möglichst weitgehend vermeiden.“

Die Einzelprüfungen, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Einwirkungen, fanden mit unseren Umweltgutachten statt. Die Eingriffe werden gemäß des Landschaftspflegerischen Beleitplans umfassend beschrieben und kompensiert, sodass keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben.

Zudem hat das Klimagutachten von Ökoplana ergeben, dass durch den Panoramasteg die günstigen Belüftungseffekte des Grünzugs Nordost erhalten bleiben und keine negativen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Flora (BUND)

Es erfolgt ein Eingriff in die Bestände der besonders geschützten Bienenragwurz durch die geplante Baustellen- und Wartungsstraße

Zur Vermeidung eines Rundgangs um das geplante Augewässer und Verminderung des Eingriffs in die bestehenden Wiesenflächen wird auf eine Wegeverbindung nördlich des Augewässers zwischen Panoramasteg und Radschnellverbindung verzichtet.

Bei Pflanzungen sind nur gebietsheimische Arten zu verwenden.

Dieses wird im Verfahren berücksichtigt.

Neben den Umweltverbänden hat sich der Naturschutzbeauftragte Herr Dr. Rietschel noch zum Antrag geäußert. Neben den auch von den Umweltverbänden angeführten Punkten der Treppe, der Bienenragwurz und der Frage der Notwendigkeit des Stegs wurde weiterhin vorgeschlagen, anstelle des Stegs für die Zeit der Bundesgartenschau ein Riesenrad zu benutzen um ein Panoramablick zu schaffen. Dieser Vorschlag wird durch den Antragsteller jedoch zurückgewiesen, da der Steg als dauerhafte Einrichtung über die BUGA hinaus als Verbindungselement im Grüngang dienen soll.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Befreiung zu erteilen war, da das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Grüngangsgestaltung höher einzustufen war, als der Erhalt des Gebiets in der vorhandenen Form. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurden Schutzzvorschriften für die Flora und Fauna sowie des Bodenschutzes festgeschrieben. Im Rahmen der Ermessensausübung wurden die Belange des Naturschutzes und Bodenschutzes höher gewertet als die Belange des öffentlichen Interesses des Antragstellers. Diese Antragsbestandteile mussten daher unter Ziffer II des Bescheids abgelehnt werden.

Die Ausnahme für den Eingriff in einen kleinen Bestand (8 Pflanzen) der Bienenragwurz war nach Abwägung der vorliegenden Gründen zum Erhalt der Standorte zu erteilen, da derzeit keine der bei den bisherigen Kartierungen vorhandenen Pflanzen im Februar 2021 aufgefunden wurden und durch das Konzept zum Erhalt der Pflanzen im Gebiet auf Dauer gesichert wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 26., 45, 63 und 67 Bundesnaturschutzgesetz

§§ 49 und 54 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg

§§ 4 und 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au vom 28.12.88

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Collinistraße 1, 68161 Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

K. Rensing

Dr. Katharina Rensing
Fachbereichsleiterin